



## **Einschreiben**

Baudirektion  
AWEL  
Abteilung Energie  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 29. August 2013/MF/cis/af

## **Stellungnahme zum Gegenvorschlag der Volksinitiative «Strom für morn»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zum Gegenvorschlag zur Initiative «Strom für morn» im Rahmen der Vernehmlassung zu äussern. Die Umweltdelegation des Stadtrates der Stadt Zürich, bestehend aus vier Stadträtinnen und Stadträten, hat die Stellungnahme verabschiedet und mich als Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe beauftragt, ihnen folgendermassen zu antworten.

Wir begrüssen die Stossrichtung des Gegenvorschlags, der die Verwendung und die Produktion erneuerbarer Energien fördern will. Für uns stehen jedoch marktnähere energiepolitische Steuerungsinstrumente im Vordergrund, welche die Internalisierung von externen Kosten berücksichtigen und eine entsprechende Lenkungswirkung erzielen. Vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung des Strommarkts sollten entsprechende neue Instrumente denn auch nicht kantonal, sondern auf nationaler Ebene eingeführt werden. Die Verpflichtung, als Standard erneuerbare Energien den Kundinnen und Kunden der Grundversorgung zu liefern, wurde von der Stadt Zürich bereits 2006 eingeführt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass dies vor dem Inkrafttreten der Stromversorgungsgesetzgebung eingeführt wurde. Eine kantonale Regelung würde somit nur in der Grundversorgung Wirkung zeigen, zumal die Möglichkeit der Lieferantwahl nicht an der Kantonsgrenze Halt macht.

**Frage 1: Ist für Sie eine Gesetzgebung im Kanton Zürich zum Ausstieg aus dem Strom aus nicht erneuerbaren Energien a) notwendig, b) wünschbar, c) denkbar, d) unnötig, e) schädlich?**

**Keine Antwort, da Frage unklar.**



2 / 4

Für uns stehen die Einführung nationaler energiepolitischer Steuerungsinstrumente zur Förderung von erneuerbaren Energien sowie die vollständige Liberalisierung des Schweizer Strommarktes im Vordergrund. Der Entscheid zum Ausstieg aus der Kernenergie ist einerseits auf eidgenössischer Ebene, andererseits bei den einzelnen Energieversorgungsunternehmen zu fällen. Für eine zusätzliche kantonale Regelung bleibt daher kaum Spielraum.

**Frage 2: Halten Sie die Gesetzgebung im Kanton Zürich zum Stromangebot aus erneuerbaren Energien (Standard-Strommix) für a) notwendig, b) wünschbar, c) denkbar, d) unnötig, e) schädlich?**

**Antwort: b) wünschbar**

Die Stadt Zürich hat bereits 2006 die Belieferung mit erneuerbaren Energien (in der Grundversorgung) zum Standard erklärt. Aus energiepolitischen Gründen unterstützen wir daher eine solche Verpflichtung, weisen jedoch auch auf die mittlerweile eingeschränkte Wirksamkeit hin.

**Frage 3: Die Gesetzgebung soll sich beziehen auf (mehrere Antworten möglich) a) Atomenergie, b) Energie aus fossilen Brennstoffen?**

**Antwort: a) und b)**

Wir unterstützen ein Verbot für die Inbetriebnahme neuer Atomkraftwerke und begrüssen eine Stärkung des heutigen CO<sub>2</sub>-Regimes basierend auf einer griffigen CO<sub>2</sub>-Abgabe mit Zertifikathandel. Die Stadt Zürich hat 2008 den Ausstieg aus der Kernenergie bereits in der Gemeindeordnung festgesetzt.

Die nationale Energiestrategie 2050 sieht den Einsatz von Gaskraftwerken vor als letztes Mittel zur Sicherung der Stromversorgung. Die Förderung einer Technologie, bei der zu einem grossen Teil fossile Brennstoffe eingesetzt werden, lässt sich grundsätzlich nicht mit den CO<sub>2</sub>-Zielen der Stadt Zürich von 1 Tonne CO<sub>2</sub> pro Kopf und Jahr vereinbaren. Falls überhaupt fossile Anlagen in Betracht gezogen werden, sollte es sich um grosse Anlagen im Sinne einer Brückentechnologie handeln.

**Frage 4: Was soll eine solche Gesetzgebung regeln (mehrere Antworten möglich)? a) Die Stromproduktion, b) Der Energiemix im Stromnetz, c) Die Eigentümerstrategie des EKZ (EKZ-Gesetz), d) Eine allgemeine Zielsetzung im Sinne eines „Absenkpfad“ für nicht erneuerbare Energien?**



3 / 4

**Antwort: b)**

Sofern die Rahmenbedingungen und die Rollen klar definiert sind, sollte nicht der Produzent, sondern der Lieferant zu einer Zusammensetzung verpflichtet werden. Die Nachfrage nach entsprechender Produktionskapazität würde so indirekt ebenfalls gesteuert. Sofern hier nur Kernenergie gemeint wäre, so ist der Ausstieg durch die Abstimmung zur 2000 Watt-Gesellschaft in der Stadt Zürich bereits vorgegeben.

Wir erachten zudem die Besteuerung von Schadstoffemissionen nebst der Etablierung eines wettbewerbsbasierten Strommarktes (vollständige Marktöffnung) als die zentralen Eckpfeiler einer nationalen Energiepolitik.

**Frage 5: Beurteilen Sie die Zielsetzung des Gegenvorschlages: a) Wir teilen die Zielsetzung, b) Wir teilen die Zielsetzung nicht.**

**Antwort: a)**

Die Stadt Zürich hat die definierte Massnahme im Grundsatz bereits vollzogen. Dies allerdings vor dem Inkrafttreten der Stromversorgungsgesetzgebung.

**Frage 6: Beurteilen Sie den Gegenvorschlag (GV) allgemein: a) Wie begrüssen den Gegenvorschlag, b) Der GV ist aus den gleichen Gründen rechtlich unhaltbar wie die Volksinitiative, c) Der GV kann umgangen werden, d) Der GV kann nicht durchgesetzt werden, e) Der GV wird durch die Energiepolitik des Bundes (Liberalisierungsschritte, Staatsverträge) bald obsolet.**

**Antwort: a) und c) durch Lieferantenwahl**

Siehe Antwort zu Frage 2.

**Frage 7: Beurteilen Sie die Wirksamkeit des Gegenvorschlags: a) sehr wirksam, b) teilweise wirksam, c) wenig wirksam, d) unwirksam.**

**Im Hinblick auf die weitere Entwicklung: Antwort: b)**

Im teilliberalisierten Strommarkt Schweiz können Kundinnen und Kunden mit einem Jahresstromverbrauch von >100 MWh pro Verbrauchsstätte ihren Energielieferanten bereits seit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes frei wählen. Es könnten somit nur Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung von der Regelung erfasst werden.



4 / 4

**Frage 8: Beurteilen Sie die Realisierbarkeit des Gegenvorschlags: a) sehr einfach realisierbar, b) eher einfach realisierbar, c) eher schwierig realisierbar, d) nicht realisierbar.**

**Antwort: b)**

Für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) entstehen grundsätzlich keine Zusatzaufwände, da die notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Gegenvorschlags bereits 2006 umgesetzt wurden. Der Einführungszeitpunkt lag allerdings noch vor der Einführung der Stromversorgungsgesetzgebung, so dass sich hier auch für die Stadt Zürich inzwischen die Ausgangslage verändert hat. Durch zunehmende Wettbewerbsaktivitäten werden zunehmend mehr Kundinnen und Kunden sich frei ausserhalb der Grundversorgung bewegen.

Ich hoffe, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und stehe für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Andres Türler, Stadtrat  
Vorsteher des Departements  
der Industriellen Betriebe

**Kopie:** Corine Mauch, Stadtpräsidentin Zürich  
Marcel Frei, Direktor ewz